



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971 I

Berlin, den 30. März 1971

Teil II Nr.34

Tag	Inhalt	Seite
24.	2.71 Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft	277
15.3.71	Anordnung über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstiftenvorräten und ihrer optimalen Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina — Lagerstättenwirtschaftsanordnung —	279

## Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft

vom 24. Februar 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

### I.

#### Die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

##### § 1

(1) Die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und VEB Gebäudewirtschaft (nachstehend Betriebe genannt) führen zum 1. Januar 1971 die Umbewertung der Grundmittel durch.

(2) Der Umbewertung unterliegen

- alle Grundmittel, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden,
- alle Grundmittel, die von den Betrieben nach der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664) verwaltet werden,
- alle Grundmittel, die als Teilvolkseigentum in der Rechnungsführung der Betriebe ausgewiesen werden.

##### § 2

(1) Der Umbewertung sind zugrunde zu legen

- die Ergebnisse der Generalinventur,
- die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes, wie sie gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II S. 525)

und der dazu ergangenen Instruktion vom 6. Oktober 1969\* festzustellen waren.

(2) Die nach dem Stichtag der Generalinventur erworbenen Grundmittel sind in Fortschreibung der Inventarlisten zum 1. Januar 1971 entsprechend den im Abs. 1 genannten Bestimmungen zu bewerten.

(3) Es erfolgt in den Inventarlisten keine Fortschreibung des Verschleißes aller zum 1. Januar 1971 zu erfassenden Grundmittel, soweit der Verschleiß gemäß Instruktion vom 6. Oktober 1969 bis einschließlich 31. Dezember 1970 bestimmt wurde.

### § 3

(1) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung, des Verschleißes zu den bisherigen Werten ergebenden Differenzen sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen. Der Ausweis erfolgt als sonstige Zugänge bzw. Abgänge zum - bzw. vom Grundmittelfonds.

(2) Im Zusammenhang mit der Übernahme der neuen Werte in die Rechnungsführung der Betriebe ist die Grundmittelrechnung ab 1. Januar 1971 gemäß den Rechtsvorschriften über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik\*\* zu führen.

### II.

#### Bereinigung des Grundmittelbereiches

##### § 4

(1) Die mit der Generalinventur erfaßten und zum 1. Januar 1971 fortzuschreibenden Werte für

- a) unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, künstlich hergestellte unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,

\* Instruktion vom 6. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen, Sozialistische Finanzwirtschaft, Heft 20/1969, S. 52, Verlag Die Wirtschaft Berlin

\*\* Anordnung Nr. 5 vom 9. Februar 1970 über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 161) und Vierte Durchführungsbestimmung vom 16. September 1970 zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik - Ordnungsmäßigkeit - (GBl. II S. 557)